Vernehmlassung / Gemeinde Zell ZH (durch den Gemeinderat am 13.12.2018 zur öffentlichen Vernehmlassung verabschiedet)



	NEUE GEMEINDEORDNUNG		BITTE DIESE SPALTE VERWENDEN FÜR IHREN KOMMENTAR BZW. FÜR IHRE VERNEHMLASSUNG ZUR GO-TOTALREVISION
		Verweis auf die gültige GO (Link)	
	eine Bestimmungen		
Art. 1	Gemeindeordnung	Art. 1	
	Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundsätze der Organisation der Gemeinde und bestimmt die Zuständigkeiten ihrer Organe.		
Art. 2	Gemeindeart	Art. 2	
7 11 12	Zell ZH bildet eine politische Gemeinde. Sie nimmt auch die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.	7.002	
II. Die Sti	mmberechtigten		
5.0 0			
A. Politis	che Rechte		
Art. 3	Wählbarkeit		
Art. 3	Die Mitglieder des Gemeinderats, der Schulpflege, der Sozialkommission und der Rechnungsprüfungskommission müssen für die Wahl in diese Organe ihren Wohnsitz in der Gemeinde Zell ZH haben.	Art. 3	
B. Urnen	wahlen und –abstimmungen		
Λ 4	Heranicalian		
Art. 4	Urnenwahlen  Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:	Art. 5	
	die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw.		

Vernehmlassung / Gemeinde Zell ZH (durch den Gemeinderat am 13.12.2018 zur öffentlichen Vernehmlassung verabschiedet)



	des Schulpräsidenten, deren bzw. dessen Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,		
	die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege,		
	die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,		
	4. die Mitglieder der Sozialkommission,		
	5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.		
Art. 5	Verfahren	Art. 6 und Art. 7	
	1 Die Erneuerungswahlen der in Art. 4 erwähnten Behördenmitglieder und Einzelämter erfolgen mit leeren Wahlvorschlägen.		
	2 Bei Ersatzwahlen wird für Behördenmitglieder und Einzel- ämter das Verfahren der stillen Wahl angewendet. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.		
	3 Erfolgt eine Erneuerungs- oder Ersatzwahl mit leeren Wahlzetteln, wird den Stimmunterlagen ein Beiblatt beigelegt, auf dem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahlvorgeschlagen sind.		
Art. 6	Obligatoria sha Urmanahatimmuna	Art. 8	
AIL 0	Obligatorische Urnenabstimmung  Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:	Alt. 6	
	der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,	Die vorberatende Gemeindeversammlung (GV) vor Urnenabstimmungen entfällt. Der Gemeinderat (GR) wird künftig bei wichtigen Geschäften eine Informationsversammlung durchführen. Alternative bei vorberatender GV: nur Gemeindegeschäfte werden vorberaten	
	2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von über	Erhöhung der Kompetenzen für die	

Vernehmlassung / Gemeinde Zell ZH (durch den Gemeinderat am 13.12.2018 zur öffentlichen Vernehmlassung verabschiedet)



	CHF 2'500'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von über CHF 250'000.00 für einen bestimmten Zweck,	GV um CHF 1'000'000.00 resp. CHF 100'000.00 für wiederkehren- de Ausgaben	
	Ausgliederungen von einer oder mehreren Aufgaben von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solcher, die von grosser politischer und finanzieller Tragweite sind,		
	<ol> <li>der Abschluss und die Änderung von Verträgen über eine Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,</li> </ol>		
	<ol> <li>der Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zu- sammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,</li> </ol>		
	Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Ge- meinden,		
	7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,		
	8. Initiativen über Geschäfte, für die nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,		
	9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermö- gens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von über CHF 2'500'000.00,		
	10. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von über CHF 2'500'000.00.		
Art. 7	Fakultatives Referendum	Art. 9	
, , , ,	1 In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der Stimmberechtigten, die bei der Abstimmung über dieses Geschäft anwesend waren, verlangen, dass über den Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird, sofern dies nicht durch übergeordnetes Recht ausgeschlossen ist.		

Vernehmlassung / Gemeinde Zell ZH (durch den Gemeinderat am 13.12.2018 zur öffentlichen Vernehmlassung verabschiedet)



	2 Im Übrigen sind folgende Beschlüsse vom fakultativen Referendum ausgenommen:		
	Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeindeversammlung		
	Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken, inkl. Tausch und Abgabe im Baurecht		
C. Gemeir	ndeversammlung		
Art. 8	Rechtsetzungsbefugnisse	Art. 12	
	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören die Grundsätze der Gebührenerhebung, d.h. namentlich die Art und der Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und der Kreis der abgabepflichtigen Personen, sofern diese nicht durch die übergeordnete Gesetzgebung bestimmt sind, und insbesondere folgende Verordnungen:		
	1. die Personalverordnung,		
	2. die Polizeiverordnung,		
	3. die Entschädigungsverordnung von Behördenmitgliedern.		
Art. 9	Planungsbefugnisse	Art. 13	
7 11 10	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und Änderung:		
	1. des kommunalen Richtplans,		
	2. der Bau und Zonenordnung,		
	3. des kommunalen Erschliessungsplans,		
	von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen		
1 1 10			
Art. 10	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse  Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:	Art. 14	
	die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und		
	die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,		

Vernehmlassung / Gemeinde Zell ZH (durch den Gemeinderat am 13.12.2018 zur öffentlichen Vernehmlassung verabschiedet)



	2 die Augeliederung von einer oder mehreren Aufrehen von		
	2. die Ausgliederung von einer oder mehreren Aufgaben von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solcher,		
	die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragwei-		
	te sind,		
	3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss und		
	Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur		
	Bewilligung neuer Aufgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,		
	<u> </u>		
	4. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h.		
	insbesondere solche, die eine Fläche oder eine Bevölke-		
	rungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde		
	nicht wesentlich sind,		
	<ol> <li>Initiativen über Geschäfte, für die nicht die Urnenabstim- mung zuständig ist,</li> </ol>		
	6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit		
	keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.		
Art. 11	Finanzbefugnisse	Art. 15	
/\(\tau\). 11	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:	Art. 10	
	die Festsetzung des Budgets,		
	die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,		
	die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,		
	9 1 7		
	CHF 200'000.00 bis CHF 2'500'000.00 für einen bestimm-		
	ten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben		
	,		
	<del>-</del>		
1	sammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, wenn diese		
	ten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben über CHF 50'000.00 bis CHF 250'000.00 für einen bestimmten Zweck,  5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,  6. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindever-		

Vernehmlassung / Gemeinde Zell ZH (durch den Gemeinderat am 13.12.2018 zur öffentlichen Vernehmlassung verabschiedet)



	<ol> <li>die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert über CHF 1'500'000.00 bis CHF 2'500'000.00,</li> <li>Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag über CHF 1'500'000.00 bis CHF 2'500'000.00,</li> </ol>		
iii. Die Gei	meindebehörden		
A. Allgem	eine Bestimmungen		
Art. 12	Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	Art. 20	
Att. 12	Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden. Sie legen deren Aufgaben und Kompetenzen fest.	Att. 20	
B. Gemeir	nderat 		
Art. 13	Zusammensetzung	Art. 21	
Att. 10	1 Der Gemeindevorstand wird als Gemeinderat bezeichnet. Er besteht aus sieben Mitgliedern, die Präsidentin bzw. der Präsident und die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident inbegriffen.	711. 21	
	2 Die Präsidentin bzw. der Präsident wird direkt durch die Urnenabstimmung gewählt. Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.		
Art. 14	Wahlbefugnisse	Art. 22	
7111. 17	Der Gemeinderat wählt, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung sowie Soziales, die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, so- weit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zu-	Die Wahl der Mitglieder der Schul- pflege und Sozialbehörde ist von dieser Bestimmung nicht betroffen.	

Vernehmlassung / Gemeinde Zell ZH (durch den Gemeinderat am 13.12.2018 zur öffentlichen Vernehmlassung verabschiedet)



	ständigkeit nicht anders regelt und nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.		
	2 Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Wahlbüros.		
Art. 15	Rechtsetzungsbefugnisse	Art. 23	
	Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören alle Erlasse, sofern nicht die Gemeindeversammlung oder die Schulpflege zuständig sind.		
Art. 16	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Art. 24	
	1 Der Gemeinderat hat die ihm gemäss kantonalem und eidgenössischem Recht zustehenden Aufgaben.		
	2 Im Weiteren nimmt der Gemeinderat folgende Aufgaben wahr:		
	die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,		
	die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,		
	die Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferen- den,		
	die Schaffung und Aufhebung von Stellen, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung,		
	<ol> <li>die Anstellung des Gemeindepersonals, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung,</li> </ol>		
	6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zu- sammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese nicht den Bereich Schule und Bildung betreffen o- der die Gemeindeversammlung zuständig ist,		
	7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die eine Fläche betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich ist,		
	die Festsetzung von Bau und Niveaulinien und Quartier- plänen,		
	9. die Aufstellung von Inventaren als vorsorgliche Schutz-		

Vernehmlassung / Gemeinde Zell ZH (durch den Gemeinderat am 13.12.2018 zur öffentlichen Vernehmlassung verabschiedet)



	massnahmen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes,		
	<ol> <li>die Übernahme ins öffentliche Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung von privaten Strassen, Fuss- wegen und Kanalisationen,</li> </ol>		
	11. die Aufhebung von öffentlichen Strassen und Fusswegen,		
	12. die Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros,		
	die Bestimmung des Amtslokals der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters.		
Art. 17	Finanzbefugnisse	Art. 25	
	1 Der Gemeinderat ist zuständig für:		
	1. den Ausgabenvollzug,		
	2. gebundene Ausgaben,		
	3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.00 für einen bestimmten Zweck,	bislang Fr. 100'000.00, bei ICT- Ersatz, der Bürger kann via Budgetgenehmigung dem Betrag zustimmen	
	4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000.00 im Jahr,	Anpassung der Kompetenzen von CHF 200'000.00 auf CHF 300'000.00	
	5. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindever- sammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern die- se den Kredit nicht übersteigen,		
	6. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis CHF 1'500'000.00,	Der neue Betrag macht den GR handlungsfähig und ist zeitgemäss.	
	7. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 1'500'000.00.		
	2 Der Gemeinderat regelt in einem Erlass die Befugnisse der Ausschüsse, der einzelnen Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeindeangestellten.		

Vernehmlassung / Gemeinde Zell ZH (durch den Gemeinderat am 13.12.2018 zur öffentlichen Vernehmlassung verabschiedet)



Art. 18	Übertragung von Aufgaben		
	1 Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte		
	Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.		
	2 Der Gemeinderat kann die Kompetenz für Anstellung und		
	Kündigung, mit Ausnahme der Gemeindeschreiberin bzw. des		
	Gemeindeschreibers und der Abteilungsleiterinnen bzw. Ab-		
	teilungsleiter, teilweise oder ganz einzelnen Mitgliedern des		
	Gemeinderats oder Gemeindeangestellten delegieren.		
	3 Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnis-		
	Se.		
	4 Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber		
	leitet die Gemeindeverwaltung.		
0.0-11-6	1		
C. Schulpf	lege T		
A-4 10	7	A + 25	
Art. 19	Zusammensetzung	Art 35	
	1 Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern, die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident inbegriffen.		
	2 Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird direkt		
	durch die Urnenabstimmung gewählt. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.		
	tulett sich im Obrigen seibst.		
Art. 20	Antragsrecht	neu	
7111. 20	Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und	Tiou .	
	an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie		
	zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.		
Art. 21	Wahlbefugnisse	Art. 37	
	Die Schulpflege wählt im Bereich Schule und Bildung die		
	Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentli-		
	chen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht		
	dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt		
	und nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.		

Vernehmlassung / Gemeinde Zell ZH (durch den Gemeinderat am 13.12.2018 zur öffentlichen Vernehmlassung verabschiedet)



Art. 22	Rechtsetzungsbefugnisse	Art. 38	
	Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen im Bereich Schule und Bildung, sofern nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist.		
Art. 23	Allgamaina Varualtungahafugniaga	Art. 39	
Art. 23	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse  1 Die Schulpflege führt die Primar- und Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.  2 Die Schulpflege ist weiter zuständig für:	Art. 39	
	die Schaffung und Aufhebung von Stellen im Bereich     Schule und Bildung, soweit dafür nicht kantonale Stellen zuständig sind,		
	2. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zuge- ordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,		
	3. die Anstellung der Lehrpersonen, der Schulleitungen, der Schulverwaltung und der weiteren Mitarbeitenden im Bereich Schule und Bildung,		
	4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese den Bereich Schule und Bildung betreffen und nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,		
	<ol> <li>den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schülerin- nen oder Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese.</li> </ol>		
Art. 24	Finanzbefugnisse	Art. 40	
	Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:		
	den Ausgabenvollzug,		
	2. gebundene Ausgaben,		

Vernehmlassung / Gemeinde Zell ZH (durch den Gemeinderat am 13.12.2018 zur öffentlichen Vernehmlassung verabschiedet)



	·		T
	3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000.00 für einen bestimmten Zweck,		
	4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000.00 im Jahr.		
	2 Die Schulpflege kann die Befugnisse gemäss den Ziffern 1 und 2 Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern der Schulpflege oder Gemeindeangestellten delegieren.		
	3 Die Schulpflege regelt in einem Erlass die Befugnisse der Ausschüsse, der einzelnen Mitglieder der Schulpflege und der Gemeindeangestellten.		
Art. 25	Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege	Art. 41	
7 (1.20	Die Schulleiterinnen und Schulleiter und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Lehrpersonen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teil.	711.	
	2 Die Schulpflege kann nach Bedarf weitere Lehrpersonen beiziehen.		
Art. 26	Übertragung von Aufgaben	neu	
711.20	1 Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Vorbehalten bleiben Delegationsbeschränkungen der Volksschulgesetzgebung.		
	2 Die Schulpflege kann die Kompetenz für Anstellung und Kündigung, mit Ausnahme der Mitglieder der Schulleitungskonferenz, in den Bereichen ausserhalb des Volksschulgesetzes teilweise oder ganz Mitgliedern der Schulpflege oder Gemeindeangestellten delegieren.		
	3 Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.		

Vernehmlassung / Gemeinde Zell ZH (durch den Gemeinderat am 13.12.2018 zur öffentlichen Vernehmlassung verabschiedet)



vrt. 27 Zusammensetzung  Die Sozialkommission (Eigenständige Kommission)  Die Sozialkommission besteht mit Einschluss des Präsidenten	Art. 29	
9	Art. 29	
9	Art. 29	
Die Sozialkommission besteht mit Einschluss des Präsidenten		
bzw. der Präsidentin aus 5 Mitgliedern. Nebst dem bzw. der		
vom Gemeinderat aus seiner Mitte abzuordnenden Präsiden-		
ten bzw. Präsidentin konstituiert sich die Behörde selbst.		
rt. 28 Aufgaben	Art. 30	
1Die Sozialkommission besorgt selbständig die Sozialhilfe.	744.00	
2Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kanto-		
nale Gesetzgebung bestimmt.		
3Die Sozialkommission kann Gemeindeangestellten bestimm-		
te Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie regelt die Übertragung der Aufgaben in einem Erlass.		
regent die Obertragung der Aufgaben in einem Enass.		
rt. 29 Finanzbefugnisse	Art. 31	
Die Sozialkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Be-		
reich des Sozialwesens zuständig für:		
1. den Ausgabenvollzug,		
<ul><li>2. gebundene Ausgaben,</li><li>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmali-</li></ul>		
gen Ausgaben und Zusatzkrediten bis Fr. 30'000.00 für einen		
bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausga-		
ben und Zusatzkrediten bis Fr. 5'000.00 für einen bestimmten		
Zweck,		
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neue ein-		
malige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 10'000.00 für		
einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 20'000.00 im Jahr		
und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr.		
10'000.00 im Jahr.		
10 000.00 1111 00111.		
. Unterstellte Kommissionen		

Vernehmlassung / Gemeinde Zell ZH (durch den Gemeinderat am 13.12.2018 zur öffentlichen Vernehmlassung verabschiedet)



Art. 30	Anzahl und Besetzung		
7 50	1 Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:		
	Energiekommission		
	Umweltkommission     Planungs- und Baukommission	Die bisherige Kommission Landschaft und Natur erhält neu die Bezeichnung Umweltkommission. Die Sicherheitskommission wurde bei der letzten GO-Revision abgeschafft und wird deshalb nicht in der neuen GO festgelegt (vgl. Weisung zur Gemeindeabstimmung vom 21.05.2017, Link). Ein effizientes Gremium, das sich mit der kommunalen Sicherheit befasst wird neu in einem separaten GRErlass festgelegt.	
	2 Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.	Litass iestgelegt.	
	3 Der Gemeinderat schreibt die Besetzung von Sitzen in unterstellten Kommissionen öffentlich aus.		
E Dochni	   Ingsprüfungskommission		
I . Necillic	ingsprurungskommission		
Art. 31	Zusammensetzung	Art. 44	
741.01	1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die Präsidentin bzw. der Präsident inbegriffen.		
	2 Die Präsidentin bzw. der Präsident wird direkt durch die Urnenabstimmung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.		
V-1 00	Du'if us sofriels a	A-1 47	
Art. 32	Prüfungsfristen	Art. 47	
	Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.		

Vernehmlassung / Gemeinde Zell ZH (durch den Gemeinderat am 13.12.2018 zur öffentlichen Vernehmlassung verabschiedet)



Art. 33	Finanztechnische Prüfstelle	neu	
	Der Gemeinderat bestimmt die Prüfstelle.		
IV. Schluss	bestimmungen		
Art. 34	Inkrafttreten		
	Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf einem vom Gemeinderat festzulegenden Tag in Kraft.		
Art. 35	Aufhebung früherer Erlasse		
	Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung der Gemeinde Zell vom 17. Mai 2009, mit Teilrevision I vom 17. Juni 2012 und Teilrevision II vom 21. Mai 2017, aufgehoben.		

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Zell wurde an der Urnenabstimmung vom ... angenommen.

Namens der politischen Gemeinde

Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am ...... genehmigt.

#### Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit diesem Vernehmlassungsverfahren sind alle sachdienlichen Unterlagen abrufbar unter www.zell.ch via Direktlink "Totalrevision Gemeindeordnung" (rechtsgültige GO, Vernehmlassungsformular zur GO-Totalrevision, neues Gemeindegesetz). – Haben Sie besten Dank im Voraus für Ihre geschätzte Vernehmlassung, die Sie bitte auf diesem Dokument in der grau hinterlegten Spalte eintragen und per E-Mail an info@zell.ch einreichen.

Freundliche Grüsse

Vernehmlassung / Gemeinde Zell ZH (durch den Gemeinderat am 13.12.2018 zur öffentlichen Vernehmlassung verabschiedet)



GEMEINDERAT ZELL ZH, Telefon 052 397 03 10, E-Mail info@zell.ch, www.zell.ch